

Verkürzungsrichtlinien der Handwerkskammer Hamburg

Richtlinien zur Verkürzung der Ausbildungszeit, zur Teilzeitberufsausbildung und zur vorzeitigen Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung vom 29.09.2009

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Verkürzungsrichtlinien der Handwerkskammer Hamburg konkretisieren die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 27b Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) / § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Verkürzung beinhaltet auch die Teilzeitberufsausbildung, die insbesondere Alleinerziehenden und jungen Eltern durch die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit die Möglichkeit gibt, Berufsausbildung und Familie zu vereinbaren. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung gem. § 37 Abs. 1 HwO i.V.m. § 21 Abs. 2 BBiG / § 45 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 21 Abs. 2 BBiG konkretisiert.
- (2) Die Verkürzungsrichtlinien der Handwerkskammer Hamburg enthalten Maßstäbe für die Entscheidungen der zuständigen Stellen (Handwerkskammer Hamburg bzw. die für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaften).
- (3) Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

II. Verkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitberufsausbildung gem. § 27b Abs. 1 HwO / § 8 Abs. 1 BBiG

II.1 Grundsätze der Antragstellung

- (1) Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden (Betrieb) hat die Handwerkskammer Hamburg die Ausbildungszeit gem. § 27b Abs.1 HwO / § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (2) Die Verkürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.
- (3) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und auf die verkürzte Ausbildungsdauer abgestimmte betriebliche Ausbildungspläne.

II.2 Verkürzungsgründe

- (1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

- Realschul- oder gleichwertiger Abschluss	bis zu 6 Monate
- Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife oder abgeschlossene Berufsausbildung	bis zu 12 Monate
- Lebensalter zu Beginn der Berufsausbildung über 21 Jahre	bis zu 6 Monate

- (2) Eine einschlägige berufliche Grundbildung oder einschlägige Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld des Ausbildungsberufes kann angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden.
- (4) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in einem anderen Beruf kann eine identische berufsfeldbreite Grundbildung (erstes Ausbildungsjahr) in vollem Umfang berücksichtigt werden.

II.3 Zeitpunkt und Form der Antragstellung

- (1) Bei Vertragsabschluss: Bereits bei der schriftlichen Niederlegung des Berufsausbildungsvertrages kann eine verkürzte Ausbildungsdauer gem. der Verkürzungsgründe nach Punkt II.2 unter Beifügung entsprechender Nachweise (Punkt II.1 Absatz 3) im Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden. Diese Vereinbarung wird bei Eingang des Berufsausbildungsvertrages bei der Handwerkskammer Hamburg als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit gewertet. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Während der laufenden Berufsausbildung: Der Antrag ist unter Einhaltung der Antragsfrist gem. Punkt II.1 Absatz 2 schriftlich unter Angabe von Gründen nach Punkt II.2 bei der Handwerkskammer Hamburg zu stellen. Entsprechende Nachweise (Punkt II.1 Absatz 3) sind beizufügen.
- (3) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so wird dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung behandelt (siehe Punkt III.: Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung).

II.4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter Punkt III.) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer möglich.

Grundsätzlich soll die unter Punkt IV. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten werden (gilt nicht im Falle von Punkt II.2 Absatz 3).

II.5 Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung)

- (1) Die Teilzeitberufsausbildung ist eine besondere Form der Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 27b Abs.1 Satz 2 HwO / § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG. Es gelten auch hier die Grundsätze und allgemeinen Voraussetzungen der Antragstellung gem. Punkt II.1 und Verkürzungsgründe gem. Punkt II.2.
- (2) Sofern Verkürzungsgründe gem. Punkt II.2 vorliegen und darüber hinaus ein berechtigtes Interesse des Lehrlings (Auszubildenden) vorliegt, kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (anstatt auf die Verkürzung der kalendarischen Ausbildungszeit) richten. Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn der Lehrling (Auszubildende) ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (3) Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (4) Jeweils im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Lehrling (Auszubildende) auch bei einer Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen betrieblichen Ausbildungszeit noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden kann und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden kann. Eine wöchentliche betriebliche Mindestausbildungsdauer von 25 Stunden soll nicht unterschritten werden. Der Besuch der Berufsschule und vorgeschriebener überbetrieblicher Unterweisungslehrgänge erfolgt in der Regel in ungekürzter Zeit.

- (5) Die Teilzeitberufsausbildung führt nicht grundsätzlich zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.
- (6) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer (gem. § 27b Abs. 2 HwO / § 8 Abs. 2 BBiG) verbunden werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.
- (7) Sofern keine Verkürzungsgründe gem. Punkt II.2 vorliegen, kann im Einzelfall beim Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen bzw. wöchentlichen betrieblichen Ausbildungszeit bei gleichzeitiger entsprechender Verlängerung der kalendarischen Ausbildungszeit (gem. § 27b Abs. 2 HwO / § 8 Abs. 2 BBiG) erfolgen.

III. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung gem. § 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG

III.1 Grundsätze der Antragstellung

- (1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Gesellenprüfung bei der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft (Innung oder Handwerkskammer Hamburg), im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung bei der Handwerkskammer Hamburg.
- (3) Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung soll nicht später als sechs Monate vor dem beabsichtigten Termin der Gesellen-/Abschlussprüfung gestellt werden.

III.2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist gerechtfertigt, wenn der Lehrling (Auszubildende) sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) und in der Zwischenprüfung bzw. Teil I der Gesellen-/Abschlussprüfung überdurchschnittliche Leistungen nachweist.
- (2) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,5 enthält, die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,5 bewertet werden und das Ergebnis der Zwischenprüfung bzw. des Teil I der Gesellen-/Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von besser als 2,5 vorweist. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung beizufügen.

III.3 Zulassungsentscheidung

- (1) Über den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 37a Abs.1 HwO).

- (2) Über den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Handwerkskammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 46 Abs.1 BBiG).
- (3) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von der Handwerkskammer Hamburg als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 27b Abs.1 Satz 2 HwO / § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG behandelt werden (siehe unter II).

IV. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung, nicht unterschreiten (gilt nicht im Falle von Punkt II.2 Absatz 3):

Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate.

V. Inkrafttreten

Die Verkürzungsrichtlinien treten am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verkürzungsrichtlinien der Handwerkskammer Hamburg vom 03.12.1986 außer Kraft.

Hamburg, den 29.09.2009

Handwerkskammer Hamburg

Josef Katzer
Präsident

Frank Glücklich
Hauptgeschäftsführer

Zur besseren Lesbarkeit wird generell auf weibliche Bezeichnungen verzichtet; mit männlichen Wortformen sind männliche und weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.